

### **Anpassung an gemF\_Highspeed-Konnektor**

Der Betrieb eines HSK ist grundsätzlich nur innerhalb des TI-Gateway durch den Anbieter TI-Gateway vorgesehen, der dafür die Anbieterzulassung TI-Gateway benötigt. Der HSK muss daher mit einem zugelassenen Zugangsmodul und der Anbieterzulassung TI-Gateway betrieben werden.

Ein Abweichen davon in Form eines Anbieters HSK ist ausnahmsweise für die Eigennutzung zulässig. Dies ist der Fall, wenn die Anforderung A\_24073, A\_25476 und A\_24323 erfüllt sind.

### **A\_24073 - TI-Zugang nur für die eigene Organisation**

Der Anbieter HSK MUSS den HSK ausschließlich in Eigennutzung betreiben. Eigennutzung liegt in folgenden Fällen vor:

1. Der Anbieter selbst verarbeitet auf dem HSK ausschließlich Daten, für die er datenschutzrechtlich Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist.
2. Auf dem HSK des Anbieters werde ausschließlich Daten verarbeitet, für die es zwar mehrere datenschutzrechtlich Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO gibt, die aber alle zur Unternehmensgruppe des Anbieters i.S.v. Art. 4 Nr. 19 DSGVO („Unternehmensgruppe“) gehören UND

eine/n gemeinsame/n Datenschutzbeauftragte/n gem. [Art. 37 Abs. 2 DSGVO](#) (KDSB) bestellt haben ODER

der Anbieter das herrschende Unternehmen im Sinne von Art. 4 Nr. 19 DSGVO darstellt

Ausgeschlossen ist insbesondere der Betrieb mit Gewinnerzielungsabsicht für datenschutzrechtlich verantwortliche Dritte außerhalb einer Unternehmensgruppe.

**[<=]**

<= (Anbietererklärung, Dokumentenprüfung, Sicherheitsgutachten, Anbietervertrag)

Erläuterungen zu A\_24073:

Der reine Eigenbetrieb (1) wurde erweitert, um die Nutzung in einer Unternehmensgruppe (2) zu ermöglichen.

Auch für die Eigennutzung eines Highspeed-Konnektors innerhalb einer Unternehmensgruppe muss ein lückenloser und einheitlicher Datenschutz gemäß den Anforderungen der DSGVO und des BDSG über die gesamte Unternehmensgruppe hinweg gewährleistet sein. Hierfür ist

- a) die Bestellung eines übergreifend agierenden gemeinsame/n Datenschutzbeauftragte/n der Unternehmensgruppe gem. Art. 37 Abs. 2 DSGVO (KDSB) notwendig ODER
- b) erforderlich, dass das herrschende Unternehmen Anbieter ist, da nur dieses Datenschutzvorschriften in allen Unternehmen der Unternehmensgruppe durchsetzen und kontrollieren kann (vgl. Erwägungsgrund 37 zur DSGVO).

Definition der Unternehmensgruppe in „Erwägungsgrund 37 zur DSGVO)

*„Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften oder der*

*Befugnis, Datenschutzvorschriften umsetzen zu lassen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann. <sup>2</sup>Ein Unternehmen, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihm angeschlossenen Unternehmen kontrolliert, sollte zusammen mit diesen als eine „Unternehmensgruppe“ betrachtet werden.“*

#### **A\_25476 - Anbieter HSK Nachweis**

Der Anbieter MUSS im Rahmen der Zulassung folgende Dokumente einreichen:

- Eigenerklärung des Anbieters zur seiner Organisationsstruktur und zu den Voraussetzungen der Eigennutzung (A\_24073) und des Betriebs (A\_24323)

UND

- im Falle von A\_24073 Ziffer 1 alle notwendigen Handelsregistrauszüge zum Nachweis der Eigenerklärung (oder gleichwertige Dokumente, falls für die Organisationsform nicht anwendbar)
- im Falle von A\_24073 Ziffer 2 –Auflistung der Unternehmen der Unternehmensgruppe, deren Daten auf dem HSK verarbeitet werden sollen und Nachweis der Konzernstruktur durch Konsolidierungskreis, Konzernabschluss o.ä.

[<=]

<= (Anbietererklärung, Dokumentenprüfung, Sicherheitsgutachten, Zulassungsbescheid Anbieter).

#### **A\_24323 - HSK-Eigenbetrieb: Betriebsumgebung**

Der Betrieb MUSS durch den Anbieter selbst oder einen durch ihn beauftragten Dienstleister, der zur Unternehmensgruppe des Anbieters gehört, in Räumlichkeiten erfolgen, die ausschließlich dem Einflussbereich des datenschutzrechtlich Verantwortlichen zuzuordnen sind, dessen Daten auf dem HSK verarbeitet werden (z.B. eigenes Rechenzentrum, Räumlichkeiten in der Leistungserbringereinstitution). In den Fällen der Eigennutzung nach Ziffer 2. müssen die Räumlichkeiten dem alleinigen Einflussbereich der Unternehmensgruppe oder eines Teils davon zuzurechnen sein.

[<=]

<= (Anbietererklärung, Sicherheitsgutachten)

Folgende AFO wird gestrichen:

#### **~~A\_21989 – Auftragsdatenverarbeitung zwischen LEI und Anbieter Highspeed-Konnektor~~**

~~Der Anbieter des HSK MUSS, wenn er nicht der nutzende Leistungserbringer ist, mit jeder nutzenden LEI eine Auftragsdatenverarbeitung vertraglich in Form eines AVV nach DSGVO regeln. Diese vertragliche Regelung muss insbesondere auch umfassen, dass der Anbieter oder ein von ihm beauftragter Betreiber nicht auf die fachlichen Anwendungsfälle (SOAP-Operationen) des Konnektors und seiner Fachmodule zugreift.~~

~~<=~~